



Argumentarium

Der Transparenz die Zähne ziehen? – Alibigesetz NEIN

Am 4. März 2018 hatte die Stimmbevölkerung des Kantons Schwyz die Transparenzinitiative angenommen. Mit der Annahme dieser Initiative sind nun klare Offenlegungspflichten zur Politikfinanzierung in unserer Verfassung. **Die Verfassungsbestimmung stellt deutliche Mindestanforderungen an ein Umsetzungsgesetz. Spenden von natürlichen Personen müssen ab 5'000 Franken, solche von juristischen Personen ab 1'000 Franken offengelegt werden.**

Im Gesetzgebungsverfahren hat der rechtskonservativ dominierte Kantonsrat diese vom Volk beschlossenen Vorgaben ignoriert. SVP, FDP und CVP haben ein Transparenzgesetz (TPG) verabschiedet, das die beschlossene Verfassungsbestimmung verletzt. Die Version des TPG, die am 19. Mai 2019 zur Abstimmung kommt, beinhaltet folgende Lücken, die eine Umgehung der Transparenzbestimmung legal machen würden:

1. Der Kantonsrat will anonyme Spenden bis 1'000 Franken erlauben (§ 2 Abs. 3 TPG)

Wenn anonyme Spenden an eine Partei bis 1'000 Franken erlaubt sind, bedeutet dies faktisch eine Aushebelung der Offenlegungspflicht. Auf diese Weise kann Jemand ohne Pflicht zur Offenlegung unendlich viel Geld spenden – es muss der Partei nur anonym und in genug kleinen Tranchen zukommen. Beispielsweise kann man 50 mal 1'000 Franken und so insgesamt 50'000 Franken spenden. Die Offenlegungspflicht für Spender_innen ist damit faktisch ausgehebelt.

2. Der Kantonsrat erhöht die Hürde für eine Offenlegungspflicht (§ 3 TPG)

Organisationen sollen laut § 3 TPG erst dann zur Offenlegung verpflichtet sein, wenn die Kampagne insgesamt mehr als 10'000 Franken auf kantonaler bzw. 5'000 Franken auf kommunaler Ebene beträgt. Das bedeutet, dass eine juristische Person mit 10'000 Franken Einfluss auf die kantonale Politik nehmen kann, ohne dass dies offengelegt werden muss.

3. Der Kantonsrat will Spenden in kampagnenlosen Jahren nicht offengelegen (§ 4 TPG)

Wenn Spenden in Jahren, in denen eine Partei keine Kampagne führt, nicht offengelegt werden und zwar auch dann nicht, wenn sie in einem späteren Jahr verwendet werden, wird die Transparenz ausgehebelt. Eine Partei könnte also beispielsweise im einen Jahr 200'000 Franken Spenden sammeln und diese im anderen Jahr für eine Wahlkampagne verwenden – die Spender_innen der 200'000 Franken müssten nicht offengelegt werden. Darum Nein auch zu dieser Aushebelung!

Diese drei Lücken widersprechen auf krasse Art und Weise der Verfassungsvorgabe, dass Spenden ab 5'000 Franken (natürliche Personen) bzw. ab 1'000 Franken (juristische Personen) offengelegt werden müssen. Das TPG verkommt durch diese legalen Umgehungsmöglichkeiten zu einem Alibigesetz.

Ausserdem sind folgende Punkte schlecht geregelt:

4. Nachweisbarer Vorsatz als Voraussetzung für eine Verurteilung (§ 15 I TPG)

Im Gegensatz zum von der Regierung vorgelegten Vernehmlassungsentwurf wird, wer fahrlässig falsche oder gar keine Angaben zu Politikfinanzierung und Interessenbindungen macht, mit der neuen Vorlage nicht verurteilt. Das bedeutet: Wenn eine Partei bewusst Spenden verschweigt, kann sie – falls es publik wird – einfach behaupten, es sei ein Versehen gewesen. Denn Vorsatz lässt sich in diesem Fall praktisch nicht nachweisen.

Ausserdem wurde das «trotz Mahnung» – das bedeutet, dass erst bestraft werden kann, wer gemahnt wurde – nicht nur vor die Rechtzeitigkeit gestellt, sondern auch vor die Vollständigkeit. Das ist absurd, denn bei einer unrichtigen (also nicht «vollständigen») Offenlegung kann es gar keine Mahnung geben, weil der Betrug zuerst entdeckt werden muss. Es wirkt wie ein Fehler, doch der bürgerliche Kantonsrat hat es trotz Änderungsanträgen so gelassen – der Verdacht liegt nahe, dass er eine Verletzung des Gesetzes bewusst ermöglichen will.

5. «Sachleistung» statt «geldwerte Leistung» (§ 2 II TPG)

Der vorherige Begriff der «geldwerten Leistung» wurde durch «Sachleistung» ersetzt. Dadurch könnte z.B. eine kostenlose Dienstleistung einer Werbeagentur im Wert von 20'000 Franken nicht mehr unter die Offenlegungspflicht fallen.

6. Fehlende Veröffentlichung von Bussenverfügungen (§ 15 vorher Abs. 4 TPG (gestrichen))

Der Kantonsrat möchte, dass Bussenverfügungen nicht veröffentlicht werden. Wir haben bewusst keine Erhöhung der eigentlich zu tiefen Bussen verlangt, weil eine Veröffentlichung von Zuwiderhandlungen gegen das TPG effektiver ist. Werden die Zuwiderhandlungen nun nicht veröffentlicht, wie das der Kantonsrat verlangt, dann können genau jene, die Geld im Rücken haben, und bei denen Transparenz umso wichtiger wäre, einfach gegen die Bestimmung verstossen, im Wissen darum, dass sie die Konsequenzen, sollte es aufliegen, sehr leicht tragen können.

7. Keine Anwendung der Offenlegungspflicht auf Unterschriftensammlungen und andere Vorkampagnen

Unser Vorschlag: Die Offenlegungspflicht soll nicht nur der Abstimmung oder Wahl unmittelbar vorangehende Kampagnen betreffen, sondern auch frühere Kampagnen.

Beispiel: Die FDP Kanton Schwyz macht im Jahr 2022 eine Imagekampagne für 100'000 Franken, ohne konkret auf eine bestimmte Wahl Bezug zu nehmen, möchte sich aber damit für die die National-, Ständerats- und Kantonsratswahlen beliebt machen. Mit den Regelungen des TPG muss sie weder Spender innen noch Rechnung dieser Kampagne offenlegen.

8. Keine Anwendung der Offenlegungspflicht auf Einzelpersonen

Unser Vorschlag: Offenlegungspflichtig sollen auch Kampagnen von Personen sein, die sich nicht formell mit anderen Personen organisieren.

Beispiel: Eine parteilose Person kandidiert als Gemeindepräsident von Freienbach. Sie organisiert ihre Kampagne selbst und erhält für ihre Kampagne 50'000 Franken von einem Multimillionär. Geht es nach dem vom Kantonsrat vorgelegten TPG, muss nicht offengelegt werden, wer mit 50'000 Franken Einfluss auf die Wahlen zu nehmen versucht.

Für uns ist klar: Ein Gesetz, dem die Zähne gezogen wurden, ist voller Lücken und verhindert die Durchsetzung der vom Stimmvolk beschlossenen Transparenz. Damit ist dieses Gesetz verfassungswidrig. Darum sagen wir NEIN zu diesem Alibigesetz.

➔ Ein NEIN am 19. Mai 2019 bedeutet, dass Regierung und Kantonsrat ein neues, lückenloses Gesetz ausarbeiten müssen, welches der vom Volk angenommenen Verfassungsbestimmung gerecht wird.